

Merkblatt zur Verwendung der Resultate aus studentischen Arbeiten

Studentische Arbeiten (z.B. Projekt-, Literatur-, Semester-, Bachelor-, Master- und MAS-Arbeiten) sind obligatorische Bestandteile der Ausbildungen an der ZHAW LSFM. Die Ausarbeitung untersteht der Aufsicht eines/r Dozierenden oder Lehrbeauftragten der ZHAW LSFM. Folgende Grundsätze gelten zur Verwendung der Resultate von studentischen Arbeiten:

1. Die Resultate der studentischen Arbeiten stehen im Eigentum der Hochschule. Abweichende Abmachungen können vertraglich vereinbart werden. Bei Fragen steht der Rechtsdienst zur Verfügung.
2. Jegliche Publikation oder Abgabe von Arbeiten, ganz oder auszugsweise, darf nur im Einverständnis mit den Korrigierenden der ZHAW LSFM erfolgen. Der/die Korrigierende der ZHAW LSFM holt falls nötig das Einverständnis des Projektpartners ein.

Auf dem Publikationsmarkt treten auch immer wieder unseriöse Journals und Verlage auf. Sie publizieren eingereichte Manuskripte ohne jede Qualitätskontrolle und erbringen nicht die Leistung, die von einem Verlag erwartet werden kann. Die Hochschulbibliothek weist auf der Homepage auf diese unseriösen Verlage hin: <https://www.zhaw.ch/de/hochschulbibliothek/schreiben-publizieren/>.

3. Allfällige Publikationen unterstehen den fachspezifischen Zitierregeln und müssen in der Regel folgende Angaben enthalten:

- Name des Autors (allenfalls Mitautors)
- Art der Arbeit (Projekt-, Literatur-, Semester-, Bachelor- und Masterarbeit)
- Hochschule (ZHAW Departement Life Sciences und Facility Management Wädenswil)
z.B. Auszüge aus der Bachelorarbeit von T.R. Maurer (S. X-Y), ZHAW Departement Life Sciences und Facility Management, Wädenswil 1998

Werden nur einzelne Ergebnisse aus einer Arbeit verwendet, so sind im Literaturverzeichnis ausser den üblichen Angaben auch Hinweise über die Art der Arbeit und der Hochschule anzubringen.

4. Die ZHAW LSFM archiviert mindestens ein Exemplar. Arbeiten mit vertraulichem Charakter (z.B. Betriebsdaten, Erfindungen, usw.) werden unter Verschluss aufbewahrt.

N-MB-Merkblatt zur Verwendung der Resultate



**Life Sciences und
Facility Management**

Stabsbereich Bildung

Im Besonderen gilt für vertrauliche studentische Arbeiten Folgendes:

1. Vertraulichkeit der gesamten Arbeit

Ob eine studentische Arbeit als vertraulich zu deklarieren ist oder nicht, entscheidet die auftraggebende Partei (externe Auftraggeberin). Eine vertraulich deklarierte studentische Arbeit wird als solche auf dem Titelblatt gemäss Weisung deklariert.

Auf den Inhalt der Arbeit haben folgende Personen/Parteien Zugriff:

- der/die Studierende, welche/r die Arbeit verfasst
- die Betreuungsperson seitens der ZHAW
- die Studiengangleitung bzw. die Studienleitung
- die Auftraggeberseite – sie kann entscheiden, inwiefern sie die Arbeit in ihrem Umfeld weitergibt.

2. Vertraulichkeit von einzelnen Dokumenten/Daten innerhalb einer nicht vertraulichen studentischen Arbeit

- a. Vertrauliche Informationen, welche anonymisiert werden müssen

Vor der Durchführung von Erhebungen / Befragungen ist in jedem Fall (also bei vertraulichen und nicht vertraulichen Arbeiten) zu klären, inwieweit die Daten im Schlussbericht anonymisiert werden müssen. Unter Anonymisierung wird das Verändern von personen- oder unternehmensbezogenen Daten verstanden, dass diese nicht mehr einer Person oder Unternehmung zugeordnet werden können (z.B. Interviewpartner 1, Unternehmen A). In einem separaten, den Betreuungspersonen zugänglichen Anhang müssen die Quellen jedoch offengelegt werden können, da sonst die Qualität der Information bzw. Quelle nicht beurteilt werden kann.

- b. Vertrauliche Informationen, welche nicht genannt werden dürfen

Vertrauliche Informationen, welche nicht freigegeben werden für die Integration in die studentische Arbeit, dürfen, da sie nicht nachverfolgt oder überprüft werden können, in keiner Weise verwendet werden und gelten als nicht existent.

Die englische Übersetzung des Erlasses finden sie unter:

[N MB Information sheet for using the results.pdf](#)

Erlassverantwortliche/-r	Leiter/in Stabsbereich Bildung		Ablageort	2.05.00 Lehre Studium
Beschlussinstanz	Leiter/in Stab		Publikationsort	Public
Genehmigungsinstanz				
Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	20.03.2017	Leiter/in Stab	20.03.2017	Anpassung Layout, Überführung ins GPM
1.1.0	24.09.2017	Leiter/in Stab	24.09.2017	Weiterbildung integriert
2.0.0	05.08.2019	Leiter/in Stab	05.08.2019	Ergänzung Informationen unseriöse Verlage
2.0.1	13.04.2021	Leiter/in Stab	13.04.2021	Stabsbereich Bildung (vormals Stabsbereich Studium)
2.1.0	11.05.2022	Leiter/in Stab	11.05.2022	Streichung unter Punkt 1: «... oder des entsprechenden Pro- jektpartners»
2.1.1	-	-	-	neuer Link zur Übersetzung, 04.03.2025